

Produkt-Nr.: **GG 90%** Datum:

STAND: Februar 2022

Ihr aws Kontakt:

Name:

Tel.:

Email:

Bank:

Zu Händen:

GARANTIEERKLÄRUNG und FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Aufgrund des bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) am (*hier Datum angeben*) eingelangten Antrags schließt die aws mit Firma, Adresse, FN: ("FörderungsnehmerIn") folgende Förderungsvereinbarung und gibt damit verbunden gegenüber der (*Name der Bank angeben*), (*hier Adresse der Bank angeben*) ("Kreditgeber"), folgende Garantieerklärung ab:

1 Projekt und förderungsfähige Kosten

Finanzierung von laufenden Kosten (z.B. Sachkosten, Personalkosten, Finanzierung von Kreditraten/Leasingraten) sowie Stundungen von Rückführungen bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens während der Coronavirus-Krise.

Bezeichnung	Kosten in Euro
laufende Kosten und Finanzierung von Tilgungen	0,00
Stundung von Tilgungsraten	0,00
Gesamt	0,00

2 Gegenstand und Umfang der Garantie

2.1 Garantie für einen Betriebsmittelkredit für laufende Kosten und Rückführungen/Tilgungen

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber eine Garantie im Ausmaß von **90 %** (Garantiequote) für einen dem/der FörderungsnehmerIn zu folgenden Bedingungen zu gewährenden Kredit:

2.1.1 *Kreditbetrag: EUR* (hier den Euro-Betrag eintragen)

2.1.2 *Zinssatz: im Kreditvertrag vereinbarter Zinssatz; max. 1,00% p.a. fix, garantiert ist jedoch maximal der Höchstzinssatz; er berechnet sich nach der unter www.aws.at/zinsen dargestellten Methode.*

2.1.3 *Rückzahlung: Der Kredit reduziert sich jeweils zum 30.06. und 31.12.*

halbjährlich um einen Betrag von EUR (hier den Betrag eintragen) endet jedoch spätestens am 31.12.2026.

2.1.4 *Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 6 Monate.

2.2 Garantie für die Stundung von Raten eines bestehenden Kredites oder einer Leasingfinanzierung

Der Kreditgeber/Leasinggeber hat dem/der Förderungsnehmer/in bereits vor 01.01.2020 einen Abstattungskredit/Leasingfinanzierung eingeräumt. Die zwischen 31.12.2019 und 30.06.2022 fälligen Raten im Gesamtbetrag von EUR (*hier den Euro-Betrag eintragen*) sollen nun gestundet werden; die aws übernimmt für den Gesamtbetrag der gestundeten Raten folgende Garantie.

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber/Leasinggeber eine Garantie im Ausmaß von **90 % (Garantiequote)** für einen dem/der Förderungsnehmer/in zu folgenden Bedingungen zu stundenden Betrag (=Kreditbetrag):

2.2.1 *Kreditbetrag: EUR* (hier den Euro-Betrag eintragen) (bestehend aus den 2020 sowie im ersten

Halbjahr 2022 gestundeten Raten) 2.2.2 *Zuzählung: durch Stundung*

2.2.3 Zinssatz: im Kreditvertrag vereinbarter Zinssatz; max. 1,00% p.a. fix, garantiert ist jedoch maximal der Höchstzinssatz; er berechnet sich nach der unter www.aws.at/zinsen dargestellten Methode.;

2.2.4 Rückzahlung: Die Fälligkeit der gestundeten Raten wird zwischen Kreditgeber/Leasinggeber und Förderungsnehmer/in vereinbart, tritt jedoch spätestens am 31.12.2026 ein.

2.2.5 Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 6 Monate.

3 Garantieentgelt

Es ist ein Garantieentgelt zu bezahlen. Details zur Berechnung finden sich unter www.aws.at.

4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung und die Garantie ist das Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977 in der geltenden Fassung sowie

- Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiesetz 1977 für die Jahre 2019 – 2022 mit der Schwerpunktergänzung bezüglich Überbrückungsgarantien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH betreffend Garantien für Kreditfinanzierungen (Fassung Juli 2017)
- Mitteilung der Kommission über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.03.2020, C(2020) 1863 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung ,

welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen und unter _____ (<http://rili.aws.at/>) abrufbar sind.

5 Erklärungen und Zusicherungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber erklärt und sichert zu wie folgt:

- Der Förderungsnehmer ist ein garantiefähiges Unternehmen gemäß Richtlinie.
- Die beantragte Kredithöhe übersteigt eines der folgenden Kriterien nicht:
 - a. die doppelten Lohnkosten von 2019 bzw. des letzten Wirtschaftsjahres, oder
 - b. 25% des Umsatzes 2019, oder
 - c. den durch das Unternehmen plausibel zu begründenden Liquiditätsbedarf für 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Großunternehmen.
 - d. Bei Krediten mit einer Laufzeit bis 30.06.2022 kann die Kredithöhe in zu begründenden Fällen auch über den Vorgaben a) bis c) liegen.

Diese Obergrenze gilt für die Summe aller Kredite die mit einer 90%igen Garantie beantragt oder gefördert wurden, d.h. wenn mehrere Kredite mit 90%iger Garantie umfasst sind, so darf die Gesamtsumme dieser Kredite zumindest eine der oben angeführten Grenzen nicht überschreiten.

- Das antragstellende Unternehmen befand sich per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014). Für Unternehmen in der Landwirtschaft gilt die Definition

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (GVO-Landwirtschaft), für jene der Fischerei und Aquakultur gem. der Gruppenfreistellung in Fischerei und Aquakultur (GVO-Fischerei).

- Das letztgültige Rating des Unternehmens durch das Kreditinstitut ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantierantrag bekanntgegeben wurde.
- Unter Berücksichtigung des Gruppenobligos (entsprechend der Gruppenidentnummer) basierend auf den Angaben des Unternehmens überschreitet das insgesamt in der Unternehmensgruppe gewährte aws-Garantieobligo einschließlich der gegenständlichen Überbrückungsfinanzierung nicht EUR 40 Mio.
- Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebsmittelbedarfs im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet.

Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden dürfen. Ausgenommen sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 16.03.2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit und Fälligestellung.

- Sollten Sicherheiten bestellt werden, gelten diese im Verhältnis der Garantiequote (90 %) auch für den aws-Anteil.
- Der Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 5 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahrheitsgemäß erfolgt.

6 Auflösende Bedingungen und aufschiebende Bedingung

- 6.1 Die Einhaltung und Richtigkeit dieser Erklärungen und Zusicherungen des Kreditgebers gemäß Punkt 5. stellt eine auflösende Bedingung dar und berechtigt die aws im Falle einer Verletzung oder unrichtiger Angaben ohne Nachfristsetzung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit Wirkung ex tunc. Die Garantie gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen. Festgehalten wird, dass der Kreditgeber bei der Beurteilung des Gruppenobligos und der De-minimis-Obergrenze weitestgehend auf die vollständigen und korrekten Angaben des Förderungsnehmers angewiesen ist und daher eine unrichtige Angabe zu diesen beiden Themen nur bei grober Fahrlässigkeit des Kreditgebers den Eintritt der auflösenden Bedingung auslöst.
- 6.2 Diese Garantie steht weiters unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens des Beauftragten des Bundesministeriums für Finanzen die Zustimmung gemäß § 4 Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, erteilt wird. Eine Bestätigung der aws, dass diese aufschiebende Bedingung eingetreten und damit die aufschiebende Wirkung weggefallen ist, wird durch gesondertes E-Mail dem Kreditgeber übermittelt.

7 Erklärungen und Zusicherungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin

- Der/die Förderungsnehmer/in ist ein **garantiefähiges Unternehmen** gemäß Punkt 3.2. der Richtlinie.
- Der/die Förderungsnehmer/in ist ein **KMU** gemäß Empfehlung 2003/361/EG.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, bei der Beantragung weiterer **Förderungen** die damit befassten Förderstellen über Ihre aws-Förderung zu informieren.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, die aws schriftlich über **weitere Förderanträge** für dieselben aus dem garantierten Kredit finanzierten Kosten oder mobilisierte Liquidität zu informieren. Das gilt für Förderanträge bei
 - anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes

- anderen Gebietskörperschaften (Land, Gemeinde)
- anderen Rechtsträgern, wie z. B. EU, WKO, AMS, oder COFAG.
- Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass diese Förderung überprüft und die Wirkung der Förderung bewertet wird und verpflichtet sich, über Aufforderung der aws jene **Daten und Informationen** zur Verfügung zu stellen, die dafür notwendig sind.
- Der/die Förderungsnehmer/in war mit Stichtag 31.12.2019 **kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“** im Sinne folgender Definitionen:
 - Generelle Definition im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Art. 2 (18) [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#)).
 - Sonderdefinition für landwirtschaftliche Unternehmen: im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (GVO-Landwirtschaft).
 - Sonderdefinition für Fischerei- und Aquakultur-Unternehmen: im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei und Aquakultur (GVO-Fischerei).
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass mit diesem Antrag das **aws-Garantie-Gesamtobligo** der Unternehmensgruppe EUR 40 Mio. nicht übersteigt.
- **Erlaubte Verwendungszwecke** Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, die durch die Garantie mobilisierte Liquidität ausschließlich zu verwenden, um im Zusammenhang mit der Corona-Krise
 - laufende Betriebskosten zu finanzieren,
 - bestehende Kredite zu bedienen,
 - Leasingfinanzierungen zu bedienen und
 - Tilgungsraten bestehender Kredite zu stunden. Es handelt sich um einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen, die zu den vor dem 16.03.2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen nicht beglichen werden können. Es darf sich nicht um Vorfälligkeiten oder Fälligstellungen handeln
- **Nicht erlaubte Verwendungszwecke:** Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, die durch diese Garantie mobilisierte Liquidität nicht
 - für Bonus-Zahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer,
 - für Gewinnausschüttungen oder
 - zum Aktien-Rückkauf.
 - für Rückführungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) – unbeschadet der in den erlaubten Verwendungszwecken vorgesehenen Ausnahmen
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass **erster Ansprechpartner für diese Förderung** die Person ist, die er/sie unter „Ansprechpartner des Kunden“ angegeben hat. Diese Person hat Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse. Daher bestätigt er/sie, dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager-Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgt sind bzw. erfolgen werden.

- **Vergütungen:** Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dass Vergütungen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder andere Zuwendungen enthalten. Das gilt für Vergütungen an
 - Inhaber des Unternehmens,
 - Organe des Unternehmens,
 - Angestellte und
 - wesentliche Erfüllungsgehilfen.
- **Boni:** Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, für das laufende Geschäftsjahr an Vorstände oder Geschäftsführer höchstens 50% der Boni des Vorjahres auszahlen.
- **Gewinnentnahmen, Gewinnausschüttungen und Dividenden:** Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, diese den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen:
 - 16. März 2020 bis 16. September 2022: Verbot von Dividenden- und Gewinnauszahlungen.
 - Für die verbleibende Garantie-Laufzeit: Maßvolle Dividenden und Gewinnauszahlungen
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, keine **Rücklagen** aufzulösen, um den Bilanzgewinn zu erhöhen.
- **Eidesstattliche Erklärung:** Der/die Förderungsnehmer/in erklärt an Eides statt, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgetreu und vollständig gemacht (angekreuzt) zu haben.
 - Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit drastischen Freiheits- und Geldstrafen rechnen muss, wenn er/sie
 - falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben (§§ 146 ff StGB) oder
 - die Kredite zu nicht erlaubten Zwecken verwenden (§ 153 b StGB).

8 Höhe der Förderung

Produkt	Beihilfenrechtliche Grundlage	Obligo in Euro	Bemessungsgrundlage in Euro	Förderung In Euro
aws Garantie	befristeter Rahmen COVID-19 – Pkt. 3.2.	aws-Obligo	Kreditvolumen	keine
aws Garantie	befristeter Rahmen COVID-19 – Pkt. 3.2.			

9 Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Nachträgliche Abänderungen oder Anpassungen der Garantie sind aufgrund der Abwicklung im Rahmen eines Schnellverfahrens nicht möglich.

10 Datenverwendung

Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die aws berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der

berechtigten Interessen des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr 139/2009 sowie §14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen und an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.aws.at/datenschutz abrufbar.

Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung der aws informiert werden oder wurden.

11 Schlussbestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen der Förderungs- und Garantievereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Förderung und der Haftung wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1020 Wien vereinbart.

Aufschiebende Bedingung:

Die Garantieverklärung und damit verbunden die Förderungsvereinbarung werden rechtswirksam, wenn die aws durch gesonderte Erklärung den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. Punkt 6.2 bestätigt.

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mit beschränkter Haftung